

Einem Thaler für jede Woche der längern Verzögerung, nach Befinden Anwendung von Zwangsmaßregeln, binnen längstens sechs Wochen von Zeit der Geburt zur Taufe zu bringen, ingleichen in den ersten acht Tagen nach der Geburt bei einer Geldstrafe von Einem Thaler die erforderliche Anzeige an den Kirchenbuchführer zu erstatten ist. Bef. v. 16. Juni 1856 in Gemeinschaft mit dem Superintendenten.

49) Nach Verordnung des R. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts v. 23. Juli 1856 sollen Gesuche um Entlassung eines Schülers vor der gesetzlichen achtjährigen Schulzeit zurückgewiesen werden, wenn zu häufige unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorliegen, wonach Eltern und Schuldirektoren sich zu achten haben. Bef. v. 20. Sept. 1856 in Gemeinschaft mit dem Superintendenten.

50) Vor giftigen Pilzen, fälschlich Trüffeln genannt und von den ächten, die im Querschnitt einer durchschnittenen Muskatennuß gleichen, dadurch unterschieden, daß sie klein, fast kugelförmig sind und auf dem Querschnitt zwar eine weiße Schale, inwendig aber eine durch einen Kreis begrenzte schwarze Masse zeigen, wird gewarnt und deren Einbringung und Verkauf bei Strafe verboten. Bef. v. 3. Oct. 1856 in Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt.

51) Dem Regulativ des R. Finanzministeriums v. 21. Juni 1856, die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlachtsteuer für hiesige Stadt betr., Punkt 7a gemäß ist für das an Wochenmärkten einzubringende Vieh der Gasthof zum Schönbrunn, sonst Kammerdieners, an der Königsbrückerstraße für alle Wochentage, mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags, als Aufstellungsort bis auf Weiteres ausschließlich und bei Strafe für jede Uebertretung bestimmt. Bef. vom 26. Sept. 1856 u. 2. Juni 1857.

52) Für den Schnee, der sowohl von dem Trottoir, als aus den Gehöften zu entfernen ist, sind zu Abladeplätzen in der Altstadt: 1) der unter der Brühl'schen Terrasse an der Appareille gelegene Platz, 2) der hintere Theil der Vogelwiese, 3) der vormalige Düngerablageplatz vor dem Pirnaischen Schläge, 4) die vor dem Dohnaschen Schläge gelegene sogenannte äußere Bürgerwiese und 5) der zwischen dem Backhofs- und der Elbe von der Grenzmauer des Hotel Bellevue ab bis zum 6. Ufer- ringe gelegene Platz, dasern nicht an der Backhofs- mauer Rähne zur Aus- oder Verschiffung vorliegen. In der Neustadt: 1) der Uferplatz an der Elb- brücke Neustädter Seite, 2) der unterhalb der Marien- brücke hinter dem Schütz'schen Holzhofe gelegene Platz, beziehentlich mit Genehmigung der betreffenden Be- hörden bestimmt. Zugleich wird 1) alles Ablagern von Schnee an andern als den nurbezeichneten Plätzen, ebenso wie 2) das Ablagern von andern Gegenständen als Schnee, z. B. Asche, Schutt, Kehricht zc. an den vorstehend bezeichneten Plätzen auf das Strengste untersagt; auch ist 3) das Ab- lagern von Schnee nur während der Zeit von früh 6 bis Abends 10 Uhr gestattet und 4) für Zuwider- handlungen in einer oder der andern Beziehung eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr. Geld- oder verhältniß- mäßige Gefängnißstrafe festgestellt, welche sowohl an dem Besitzer oder Führer des Fuhrwerks, als an dem betreffenden Hausbesitzer zu ahnden ist. Bef. vom 2. December 1856.

53) Nach § 110 der hiesigen allgemeinen Bau- ordnung vom 12. Aug. 1827 ist bei dem Abputz

der Häuser lediglich eine der Farben aus den Musterblättern zu wählen, welche bei dem Stadtrath zur Einsicht bereit liegen und dürfen die Parterres oder einzelne Stockwerke nicht abstechend von der Hauptfarbe des Hauses abgeputzt werden, was auch auf das mit Putz versehene Mauerwerk der von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus sichtbaren Gärten oder Hofbefriedigungen Anwendung leidet, bei Ver-meidung der in § 127 fg. der Bauordnung ange- drohten Nachtheile. Bef. vom 26. Mai 1857.

54) Mit Bezug auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern v. 12. Dec. 1856 wird in Erinnerung gebracht, daß für den Verkauf, die Be- reitung und Aufbewahrung von Präparaten mit Knallquecksilber, als Knallerbsen, Knallsidibussen und Knallbriefen ganz dieselben Bestimmungen gelten, welche wegen der Bereitung und des Verkaufs leicht entzündlicher und explodirender Stoffe bestehen und daß deren Verkauf auf Jahrmärkten, ingleichen an Kinder und andere Personen, von welchen ein un- vorsichtiger Gebrauch zu besorgen, durchaus unter- sagt ist und daß Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu ziehen sind. Bef. v. 9. Juni 1857.

55) Da die zum Verkauf hierher gebrachte But- ter nicht selten das in § 1 der Verordnung vom 11. October 1851 vorgeschriebene Gewicht (das Stück- chen 16 Loth) nicht hat und manche Quantitäten Butter auch durch Beimischung einer außergewöhn- lichen Menge Wasser und milchartiger Feuchtigkeit so gefälscht wird, daß sie zwar das vorgeschriebene Gewicht, in Wirklichkeit jedoch nur eine bedeutend geringere Quantität reiner Butter enthält, so wird vor dem Ankauf dieser sogenannten Wasserbutter, welche an einer besonderen milchweißlichen Farbe, großer Weichheit und daran, daß beim Anstechen oder Anschneiden derselben sofort Wasser in der Oeff- nung sich ansammelt oder durch letztere abläuft, leicht zu erkennen ist, ausdrücklich gewarnt, mit dem Bemerken, daß das seitherige Strafverfahren gegen Händler, welche sogenannte Wasserbutter hier einbringen, im Betretungsfalle durch Bekanntma- chung ihrer Namen, der ihnen zuerkannten Strafen und nach Befinden durch Einziehung ihrer Markt- stellen wird verfahren werden. Bekanntmachung v. 4. Sept. 1857.

56) Im Einverständnisse mit der königlichen Polizei-Direction ist für angemessen erachtet worden, den Gesindezeugnißbüchern der zur Dienstboten- Krankenkasse beitragspflichtigen Personen beson- dere Quittungsbogen über die Beiträge zu die- ser Casse beihängen zu lassen, auf welchen, Seiten hiesiger Stadt-Steuer-Einnahme, die erfolgte Abfüh- rung dieser Beiträge zu bescheinigen ist. Das An- heften dieser Quittungsbogen an die Gesinde-Zeug- nißbücher, wofür von solchen Dienstboten, welche, von auswärts kommend, hier zum ersten Mal in Dienst treten, gleichwie von den Empfängern neuer Gesinde-Zeugnißbücher eine Gebühr von 5 Pfennigen zu entrichten ist, erfolgt durch das Dienstboten-Amt der Königl. Polizei-Direction, welches übrigens zur Ausstellung oder Widmung eines Gesinde-Zeugniß- buches, sowie zur Ertheilung eines Dienstscheins oder einer sonstigen Aufenthalt-Legitimation künf- tig nur erst dann verschreiten wird, wenn von der betreffenden Dienstperson die vollständige Berichtigung der bis dahin fällig gewesenem Beiträge durch die von der Stadt-Steuer-Einnahme auf jenen Quittungs- bogen gebrachte Quittung nachgewiesen worden ist. Bef. v. 30. März 1858.